

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/5/20 60b4/81

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 20.05.1981

Norm

ABGB §138 Abs1 AußStrG §16 BIII1 Tir HöfeG §17 Z2

Rechtssatz

Die Rechtsansicht, daß die fehlende Blutsverwandtschaft eines nach allgemeinen bürgerlichen Recht als ehelich geltenden Kindes bei der Bestimmung des Anerben nach dem Tir HöfeG auch außerhalb eines Ehelichkeitsbestreitungsverfahrens geltend gemacht werden könnte, ist verfehlt. Die gemäß § 138 Abs 1 Satz 2 ABGB nur durch eine gerichtliche Entscheidung im Ehelichkeitsbestreitungsverfahren widerlegbare Vermutung der ehelichen Abstammung hat mangels jeder abweichenden gesetzlichen Regelung uneingeschränkt auch für den Anwendungsbereich des Tir HöfeG zu gelten.

Entscheidungstexte

• 6 Ob 4/81

Entscheidungstext OGH 20.05.1981 6 Ob 4/81

Veröff: EvBl 1981/235 S 661

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0099204

Dokumentnummer

JJR_19810520_OGH0002_0060OB00004_8100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at